



Psychotherapie - ambulant

Beihilferechtliche Hinweise nach § 4a bis § 4e der BVO NRW

Stand: 01. Juli 2024

1 Inhalt

2	Grundsätzliches.....	1
2.1	Wer darf psychotherapeutische Behandlungen durchführen? (§ 4b Abs. 2 BVO NRW).....	1
2.2	Gegenseitiger Ausschluss (§ 4a Abs. 4 BVO NRW).....	2
2.3	Nicht beihilfefähige Verfahren (Abschnitt 1 der Anlage 1 zur BVO NRW)	2
3	Stationäre bzw. teilstationäre psychotherapeutische Behandlungen.....	2
4	Formen der ambulanten psychotherapeutischen Behandlungen	2
4.1	Probatorische Sitzungen	2
4.2	psychotherapeutische Akutbehandlung (§ 4a Abs. 2 BVO NRW)	3
4.3	Kurzzeittherapie (§ 4b Abs. 6 BVO NRW)	3
4.4	Psychoanalytisch begründete Verfahren (§ 4c BVO NRW).....	3
4.5	Verhaltenstherapie (§ 4d BVO NRW).....	4
4.6	Systemische Therapie (§ 4e BVO NRW).....	4
4.7	Psychosomatische Grundversorgung (§ 4f Abs. 1 & 2 BVO NRW).....	4
4.8	psychosomatische Nachsorge (§ 4f Abs. 3 BVO NRW)	5
5	Anrechnung von Therapiestunden	5
6	Antragsverfahren zu 4.4 und 4.5	5
7	Abschlusshinweis	5

2 Grundsätzliches

Aufwendungen für Leistungen der Psychotherapie in den Behandlungsformen psychoanalytisch begründete Verfahren, Verhaltenstherapie und Systemische Therapie sowie für Leistungen der psychosomatischen Grundversorgung sind nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 sowie der §§ 4b bis 4f beihilfefähig (§ 4a Abs. 1 BVO NRW).

Psychotherapeutische Maßnahmen sind als Einzel- oder Gruppenbehandlung möglich. Die Wahl der Therapieform obliegt der zu behandelnden Person und der therapierenden Person.

2.1 Wer darf psychotherapeutische Behandlungen durchführen? (§ 4b Abs. 2 BVO NRW)

Die Beihilfefähigkeit setzt voraus, dass die Leistungen von einer Ärztin oder einem Arzt oder einer Therapeutin oder einem Therapeuten nach den Abschnitten 2 bis 4 der [Anlage 1](#) zur BVO NRW erbracht werden.



D.h. Psychotherapeutische Leistungen, die durch Heilpraktiker erbracht werden, sind nicht beihilfefähig (Rechtsgrundlage: § 4b Abs. 2 BVO NRW).

2.2 Gegenseitiger Ausschluss (§ 4a Abs. 4 BVO NRW)

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für gleichzeitige Behandlungen nach den Nrn. 4.2 und 4.4 bis 4.8 dieser Hinweise.

2.3 Nicht beihilfefähige Verfahren (Abschnitt 1 der Anlage 1 zur BVO NRW)

Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben.

Deshalb sind Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung (z.B. zur Berufsförderung oder zur Erziehungsberatung) bestimmt sind, Maßnahmen der Erziehungs-, Ehe-, Lebens- oder Sexualberatung, Heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen und psychologische Maßnahmen, die der Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte dienen, nicht beihilfefähig.

Ebenfalls nicht beihilfefähige Behandlungsverfahren sind unter anderem: Familientherapie, funktionelle Entspannung nach M. Fuchs, Gestalttherapie, Körperbezogene Therapie, Konzentrierte Bewegungstherapie, Logotherapie, Musiktherapie, Psychodrama, respiratorisches Biofeedback, Transaktionsanalyse.

3 Stationäre bzw. teilstationäre psychotherapeutische Behandlungen

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthaltes oder einer Rehabilitationsmaßnahme wird hierdurch nicht eingeschränkt. Diese richten sich nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BVO NRW).

Beachten Sie dazu bitte die gesonderten Hinweise zur stationären Behandlung.

4 Formen der ambulanten psychotherapeutischen Behandlungen

Es wird unterschieden zwischen der Akutbehandlung, der Kurzzeittherapie, der Verhaltenstherapie und der analytischen Psychotherapie.

4.1 Probatorische Sitzungen

Vor einer Behandlung durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder durch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten muss eine somatische Abklärung spätestens nach den probatorischen Sitzungen oder vor Einleitung des Begutachtungsverfahrens erfolgen.

Probatorische Sitzungen in folgendem Umfang sind ohne vorherige Anerkennung beihilfefähig:



- analytische Psychotherapie 8 Sitzungen,
- tiefenpsychologische fundierte Psychotherapie 5 Sitzungen,
- Verhaltenstherapie 5 Sitzungen,
- Systemische Therapie 5 Sitzungen.

Die Beihilfefähigkeit setzt voraus, dass die somatische Abklärung durch eine Ärztin oder einen Arzt in einem Konsiliarbericht bestätigt wird.

4.2 psychotherapeutische Akutbehandlung (§ 4a Abs. 2 BVO NRW)

Aufwendungen für eine psychotherapeutische Akutbehandlung sind als Einzeltherapie in Einheiten von mindestens 25 Minuten bis zu 24 Behandlungen je Krankheitsfall beihilfefähig.

Für Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Personen mit geistiger Behinderung sind Aufwendungen für eine psychotherapeutische Akutbehandlung unter Einbeziehung von Bezugspersonen bis zu 30 Behandlungen beihilfefähig.

Ist eine anschließende Behandlung nach den §§ 4c bis 4e beabsichtigt, ist § 4b Absatz 3 zu beachten. Die Zahl der durchgeführten Akutbehandlungen ist auf das Kontingent der Behandlungen nach den §§ 4c bis 4e anzurechnen.

4.3 Kurzzeittherapie (§ 4b Abs. 6 BVO NRW)

Aufwendungen für Kurzzeittherapien sind ohne Genehmigung durch die Beihilfestelle im Umfang von bis zu 24 Sitzungen als Einzel- oder Gruppentherapie beihilfefähig.

4.4 Psychoanalytisch begründete Verfahren (§ 4c BVO NRW)

Aufwendungen für psychoanalytisch begründete Verfahren mit ihren beiden Behandlungsformen, der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie und der analytischen Psychotherapie (Nummern 860 bis 865 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte), sind je Krankheitsfall in folgendem Umfang beihilfefähig:

1. tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie von Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
im Regelfall	60 Sitzungen	60 Sitzungen
im Ausnahmefall	40 weitere Sitzungen	20 weitere Sitzungen

2. analytische Psychotherapie von Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
im Regelfall	160 Sitzungen	80 Sitzungen
im Ausnahmefall	140 weitere Sitzungen	70 weitere Sitzungen



3. tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Personen, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
im Regelfall	90 Sitzungen	60 Sitzungen
im Ausnahmefall	90 weitere Sitzungen	30 weitere Sitzungen

4. tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
im Regelfall	70 Sitzungen	60 Sitzungen
im Ausnahmefall	80 weitere Sitzungen	30 weitere Sitzungen

4.5 Verhaltenstherapie (§ 4d BVO NRW)

Aufwendungen für eine Verhaltenstherapie (Nummern 870 und 871 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) sind je Krankheitsfall in folgendem Umfang beihilfefähig:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
im Regelfall	60 Sitzungen	60 Sitzungen
im Ausnahmefall	20 weitere Sitzungen	20 weitere Sitzungen

4.6 Systemische Therapie (§ 4e BVO NRW)

Aufwendungen für eine Systemische Therapie sind je Krankheitsfall für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in folgendem Umfang, auch im Mehrpersonensetting, beihilfefähig:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
im Regelfall	36 Sitzungen	36 Sitzungen
im Ausnahmefall	12 weitere Sitzungen	12 weitere Sitzungen

n besonderen Ausnahmefällen kann die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine über die in Absatz 1 Satz 1 festgelegte Höchstzahl von Sitzungen hinaus anerkannt werden, wenn die medizinische Notwendigkeit durch ein Gutachten belegt wird (§ 4e letzter Satz BVO i.V.m. § 4c Abs. 3 BVO NRW).

4.7 Psychosomatische Grundversorgung (§ 4f Abs. 1 & 2 BVO NRW)

Die psychosomatische Grundversorgung im Sinne dieser Verordnung umfasst

1. verbale Intervention im Rahmen der Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte und
2. Hypnose, autogenes Training und progressive Muskelrelaxation nach Jacobson nach den Nummern 845 bis 847 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte.



Je Krankheitsfall sind beihilfefähig Aufwendungen für

1. verbale Intervention als Einzelbehandlung mit bis zu 25 Sitzungen, sowohl über einen kürzeren Zeitraum als auch im Verlauf chronischer Erkrankungen über einen längeren Zeitraum in niederfrequenter Form,
2. Hypnose als Einzelbehandlung mit bis zu zwölf Sitzungen sowie
3. autogenes Training und progressive Muskelrelaxation nach Jacobson als Einzel- oder Gruppenbehandlung mit bis zu zwölf Sitzungen, wobei eine Kombination von Einzel- und Gruppenbehandlung hierbei möglich ist.

Neben den Aufwendungen für Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 sind Aufwendungen für somatische ärztliche Untersuchungen und Behandlungen von Krankheiten und deren Auswirkungen beihilfefähig.

4.8 psychosomatische Nachsorge (§ 4f Abs. 3 BVO NRW)

Aufwendungen für eine bis zu sechs Monate dauernde ambulante psychosomatische Nachsorge nach einer stationären psychosomatischen Behandlung sind bis zur Höhe der Vergütung, die von den gesetzlichen Krankenkassen oder den Rentenversicherungsträgern zu tragen ist, beihilfefähig.

5 Anrechnung von Therapiestunden

Erbrachte Sitzungen im Rahmen der psychotherapeutischen Akutbehandlung werden mit der Anzahl der Sitzungen der Kurzzeittherapie verrechnet.

Die bereits in Anspruch genommenen Sitzungen der Kurzzeittherapie sind auf eine genehmigungspflichtige Therapie nach den §§ 4c bis 4e anzurechnen (§ 4b Abs. 5 Satz 2 BVO NRW).

6 Antragsverfahren zu 4.4 und 4.5

Für die Anerkennung der Beihilfefähigkeit einer psychotherapeutischen Langzeittherapie nach den Nrn. 4.4 und 4.5 dieser Hinweise, ist nach den probatorischen Sitzungen immer eine Anerkennung der Beihilfestelle nach einem gutachterlichen Verfahren erforderlich

Die entsprechenden Antragsunterlagen fordern Sie gegebenenfalls und zeitnah bei Ihrer Beihilfestelle an.

Sofern Sie beabsichtigen, die Psychotherapie als Langzeittherapie fortzuführen, fordern Sie bitte die entsprechenden Antragsunterlagen unter der

Telefonnr. 0221/147-2587 oder

per Mail unter beihilfe@bezreg-koeln.nrw.de

an.

7 Abschlusshinweis

Diese Hinweise können das geltende Beihilferecht nicht vollständig abbilden.



Zu beachten ist auch, dass die spätere Kostenerstattung sich nach den jeweils gültigen Vorschriften der Beihilfeverordnung NRW (BVVO NRW) richtet. Bei der Berechnung des Beihilfeanspruchs muss damit gerechnet werden, dass die Aufwendungen möglicherweise nicht in vollem Umfang als **beihilfefähig** anerkannt werden. Ursache hierfür sind zum Teil unterschiedliche Rechtsauffassungen bei der Auslegung der Vorschriften der GOÄ, zum Teil jedoch auch beihilferechtliche Besonderheiten, die eine vollständige Erstattung der Rechnung nicht zulassen.